

Geschäftsverzeichnisnr. 7263
Entscheid Nr. 60/2021 vom 22. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel D.145 des Umweltgesetzbuches (Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juni 2008 « über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich »), gestellt von einem Untersuchungsrichter des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 8. Oktober 2019, dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel D.145 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juni 2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich gegen die Artikel 10, 11, 15 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern insbesondere die Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung bzw. Haussuchung wären, welche von dem in diesem Dekret erwähnten Gerichtspolizeioffizier im Rahmen eines oder mehrerer Verstöße im Sinne des Umweltstrafrechts in der Wallonischen Region durchgeführt wird, sich in einer Situation befinden würden, in der sie nicht dieselben Rechte und Garantien genießen würden wie die Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung wären, welche von einem Untersuchungsrichter im Rahmen seiner gerichtlichen Untersuchung bezüglich eines oder mehrerer Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder gegen andere strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Dekrets vom 5. Juni 2008 angeordnet wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Tragweite

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel D.145 des Umweltgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juni 2008 « über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich ».

B.2.1. Artikel D.145 des Umweltgesetzbuches bestimmt:

« Die Bediensteten können bei der Ausübung ihrer Aufträge und unbeschadet ihrer anderwärtig festgestellten Inspektionsaufgaben zu jeder Zeit die Anlagen, Räumlichkeiten, Gelände und sonstige Örtlichkeiten betreten, außer wenn sie einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15 der Verfassung bilden.

Wenn es sich um einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15 der Verfassung handelt, können diese Bediensteten letzteren betreten, wenn sie über die vorherige Genehmigung des Untersuchungsrichters verfügen ».

B.2.2. Die Untersuchungsmittel der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (nachstehend: ANF) sind in Artikel D.146 des Umweltgesetzbuches aufgezählt:

« Die Bediensteten können bei der Ausübung ihrer Aufgabe:

1° alle Prüfungen, Kontrollen, Untersuchungen vornehmen und alle als notwendig betrachteten Auskünfte einziehen, um sich zu vergewissern, dass die in Artikel D.138 erwähnten Bestimmungen beachtet werden, insbesondere:

a. jede Person über jeglichen Tatbestand befragen, dessen Kenntnisnahme zur Ausführung der Überwachung nützlich ist;

b. sich an Ort und Stelle jegliches Dokument, jegliche Bescheinigung oder Urkunde vorzeigen lassen oder solche Unterlagen ausfindig machen, die zur Durchführung ihrer Aufgabe nützlich sind, eine fotografische oder sonstige Kopie davon machen oder diese gegen Empfangsbescheinigung mitnehmen;

c. die Identität jedes Zuwiderhandelnden kontrollieren;

2° gemäß den von der Regierung bestimmten Modalitäten Proben entnehmen;

3° Analysen durchführen lassen, nach gemäß Artikel D.147 festgelegten Regeln. Im Falle einer zwecks der Analyse durchgeführten Probenahme, wird der Zuwiderhandelnde sofort darüber informiert, dass er auf seine Kosten eine Gegenanalyse durchführen lassen kann.

Wenn sich aus dem Analyseprotokoll ergibt, dass ein Verstoß begangen worden ist, wird nach Artikel D.141 ein Protokoll aufgestellt;

4° das Anhalten eines Fahrzeugs befehlen, einschließlich derjenigen, die für den Transport benutzt werden, und die Ladung kontrollieren;

5° jegliche vorsorgliche Maßnahme treffen, die zur Beweisaufnahme erforderlich ist, insbesondere innerhalb eines Zeitraums, der zweiundsiebzig Stunden nicht überschreitet:

a. das Umstellen von Gegenständen untersagen oder die Betriebe oder Anlagen versiegeln, die zu einer gesetzwidrigen Handlung hätten benutzt werden können;

b. die Transportmittel und sonstigen Beweisstücke, die zu einer gesetzwidrigen Handlung hätten benutzt werden können, anhalten, außer Betrieb setzen oder versiegeln;

6° im Beisein des Betroffenen oder nachdem dieser ordnungsgemäß dazu aufgefordert wurde, anwesend zu sein, die Geräte und Vorrichtungen, die einen Verstoß gegen die in

Artikel D.138 erwähnten Bestimmungen darstellen könnten, prüfen oder durch zugelassene Personen, Labors oder öffentliche oder private Einrichtungen prüfen lassen;

7° sich von technischen Sachverständigen begleiten lassen;

8° verwaltungspolizeiliche Maßnahmen treffen, um Gegenstände, die einen Umweltschaden verursachen könnten, außer Betrieb zu setzen;

9° unbeschadet Artikel D.145 den Gegenständen bis dort, wo sie befördert wurden, nachspüren und sie sequestrieren;

10° fordern, dass Wasserfahrzeuge ans Ufer gefahren werden, um deren Ladung kontrollieren zu können;

11° Einsicht in alle Datenbanken haben, die zur Beschaffung der Informationen und Durchführung der Aufgaben nach vorliegendem Artikel nützlich sind;

[12]° Einsicht in die erforderlichen administrativen Angaben nehmen und sie kopieren; dies betrifft u.a. die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, die stets im Besitz des Fahrers eines Fahrzeugs sein müssen, und im Allgemeinen alle Dokumente, die zur Identifizierung eines Fahrzeugs, des Fahrers, oder der Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist, nützlich sein können ».

B.2.3. Artikel D.143 des Umweltgesetzbuches bestimmt:

«Die Bediensteten können bei der Ausübung ihrer Aufgabe die bewaffnete Macht anfordern ».

B.2.4. Artikel D.140 des Umweltgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der den Gerichtspolizeioffizieren obliegenden Pflichten bestimmt die Regierung die Bediensteten, die mit der Kontrolle der Einhaltung der in Artikel D.138 erwähnten Bestimmungen und der kraft dieser verabschiedeten Bestimmungen beauftragt sind.

Die gerichtspolizeilichen Befugnisse dürfen nur von vereidigten Bediensteten ausgeübt werden. Die Bediensteten legen den Eid vor dem Gericht erster Instanz ihres Amtssitzes ab. Der Hauptgerichtssekretär übermittelt seinen Kollegen der sich in dem Zuständigkeitsgebiet der Aufgaben des Bediensteten befindenden Gerichte erster Instanz eine Abschrift der Bevollmächtigung und der Eidesleistungsurkunde

[...] ».

B.3. In der Begründung des vorerwähnten Dekrets vom 5. Juni 2008 heißt es:

« L'article D.145 poursuit un double objectif : d'une part, il autorise les agents à pénétrer, dans l'exercice de leurs missions, dans les lieux qui ne constituent pas un domicile au sens de

l'article 15 de la Constitution, et ce à tout moment ; d'autre part, il fixe les cas donnant lieu à perquisition, conformément à l'article 11, alinéa 3, 3°, de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 771/1, S. 8).

« Le champ d'intervention des agents est étendu par rapport aux dispositions similaires de l'article 61, § 1er, 1° et 3°, du décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement car il n'est plus requis que les agents, pour être habilités à pénétrer certains lieux, aient ' des raisons sérieuses de croire qu'il s'y commet une infraction au décret ou à ses arrêtés d'exécution ' et il n'est plus requis, pour procéder aux contrôles et enquêtes, qu'ils disposent ' d'indices sérieux d'infractions '.

Cette exigence impliquait que les actes visés ne pouvaient être posés que lorsque les fonctionnaires et agents compétents avaient des raisons sérieuses de croire que des infractions au décret ou à ses arrêtés d'exécution se commettaient (1°) ou disposaient d'indices sérieux d'infractions (3°), sans qu'aucune disposition restrictive ne définisse de manière limitative ce qu'il y avait lieu d'entendre par les mots ' raisons sérieuses ' et ' indices sérieux '. En d'autres termes, il fallait, mais il suffisait, que les fonctionnaires ou agents concernés disposent de ' raisons sérieuses ' ou d' ' indices sérieux '. Il ne pouvait être procédé aux actes visés par lesdites dispositions dans le cadre de contrôles systématiques ou de routine. Par ailleurs, les procès-verbaux relatifs à de tels actes devaient mentionner de manière claire et concrète en quoi consistaient les ' raisons sérieuses ou les indices sérieux ' justifiant les interventions.

Cette exigence a été estimée trop contraignante et préjudiciable au bon exercice des missions de surveillance, disproportionnée à l'égard de sa motivation qui était d'éviter que des contrôles qui ne seraient soumis à aucune restriction puissent porter atteinte aux secrets de fabrication (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 392 (1997-1998) - Nr. 105).

Il va de soi que les agents, lorsqu'ils se proposeront de recourir à la faculté que leur ménage l'article D.145. du projet de décret, tiendront compte du principe de proportionnalité et agiront dans le strict exercice de leur mission » (ebenda, S. 9).

Zur Hauptsache

B.4.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 15 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.4.2. Im Einzelnen bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den « Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung bzw. Haussuchung wären, welche von dem [im Umweltgesetzbuch]

erwähnten Gerichtspolizeioffizier im Rahmen eines oder mehrerer Verstöße im Sinne des Umweltstrafrechts in der Wallonischen Region durchgeführt wird » und andererseits den « Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung wären, welche von einem Untersuchungsrichter im Rahmen seiner gerichtlichen Untersuchung bezüglich eines oder mehrerer Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder gegen andere strafrechtliche Vorschriften einschließlich des [Umweltgesetzbuches] angeordnet wurde », insofern Erstere nicht dieselben Rechte und Garantien genießen würden wie Letztere.

B.4.3. Aus dem in B.4.2 Erwähnten geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage nur auf Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches bezieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.5. Artikel 10 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet ».

Artikel 11 der Verfassung bestimmt:

« Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten ».

Artikel 15 der Verfassung bestimmt:

« Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden ».

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden.

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die bestimmt:

« Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder - soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist - unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft ».

B.6. Der fragliche Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches ermächtigt die Bediensteten der ANF, bei der Ausübung ihrer Aufträge einen Wohnsitz mit der vorherigen Genehmigung des Untersuchungsrichters zu betreten.

Aus den in B.3 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass diese Bestimmung vom Dekretgeber auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angenommen wurde. Aufgrund dieser Bestimmung können Dekrete innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen die Fälle festlegen, in denen eine Haussuchung stattfinden kann. Bei der Ausübung seiner Befugnis, « die Fälle fest[zu]legen, in denen eine Haussuchung stattfinden kann », kann der Dekretgeber wie im vorliegenden Fall einen Richter ermächtigen, eine Haussuchung außerhalb einer gerichtlichen Untersuchung zu genehmigen.

B.7. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

B.8. Abgesehen von der Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen nicht befugt, die Form von Haussuchungen zu regeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, S. 67; siehe auch insbesondere das Gutachten Nr. 24.240/9 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 20. März 1995 bezüglich eines Dekretsvorentwurfes « über Abfälle »). Sie sind an die Verfahrensgarantien gebunden, die in Sachen Haussuchungen vom föderalen Gesetzgeber festgelegt werden und die sich insbesondere aus den Artikeln 15 und 22 der Verfassung, den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ergeben.

B.9.1. Die Artikel 15 und 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordern es, dass jede behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung festgelegt ist, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht und im Verhältnis zu dem darin angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.9.2. Die Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthalten insbesondere Garantien zu einem fairen Verfahren, wenn es um Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder die Begründetheit einer strafrechtlichen Anklage geht.

B.9.3. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt die Bediensteten der ANF, bei der Ausübung ihrer Aufträge und mit der vorherigen Genehmigung des Untersuchungsrichters einen Wohnsitz zu betreten, was einen Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung und des Privatlebens darstellt. Folglich muss dieser Eingriff den in B.9.1 erwähnten Anforderungen genügen und müssen die betroffenen Personen die sich aus den in B.9.2 erwähnten Bestimmungen ergebenden Rechtsprechungsgarantien genießen.

B.10. Teil VIII des Umweltgesetzbuches bezweckt, die volle Wirksamkeit der erlassenen Rechtsnormen im Bereich Umwelt zu gewährleisten, indem schwere Umweltverstöße (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 771/1, S. 3) und insbesondere der Handel mit Tieren mit strafrechtlichen Sanktionen bekämpft werden. Dadurch will der wallonische Dekretgeber mindestens eines der in Artikel 7*bis* der Verfassung aufgeführten Ziele verfolgen,

aber auch das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung vorgesehene Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt gewährleisten.

Die fragliche Bestimmung verfolgt somit ein legitimes Ziel im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11. Der Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung und des Privatlebens ist durch eine Gesetzesbestimmung vorgesehen.

B.12.1. Aus der Formulierung des fraglichen Artikels D.145 des Umweltgesetzbuches geht hervor, dass die Bediensteten der ANF die Wohnsitze « bei der Ausübung ihrer Aufträge » betreten dürfen. Dieses Untersuchungsbefugnis ist somit an einen Zweck gebunden, was bedeutet, dass die zuständigen Bediensteten nur von ihr Gebrauch machen dürfen, um zu kontrollieren, dass die in Artikel D.138 des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz beachtet werden.

B.12.2. In Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches wird das Betreten eines Wohnsitzes an die Bedingung einer vorherigen Genehmigung durch einen Untersuchungsrichter geknüpft. Das Eingreifen eines Untersuchungsrichters, das heißt eines unparteiischen und unabhängigen Magistraten, ist eine wesentliche Garantie für die Einhaltung der Bedingungen, an die eine Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung geknüpft ist, die durch Artikel 15 der Verfassung und Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.

B.12.3. Artikel 149 der Verfassung, der bestimmt, dass « jedes Urteil [...] mit Gründen versehen [wird] », enthält eine allgemeine Regel, die für alle Rechtsprechungsorgane gilt (Entscheid des Gerichtshofes Nr. 1/2009 vom 8. Januar 2009, B.3.4, Absatz 1). Eine vom Untersuchungsrichter ausgestellte Genehmigung einer Haussuchung muss folglich mit Gründen versehen sein, zumal es dem Untersuchungsrichter obliegt, in letzter Instanz die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Der Haussuchungsbeschluss muss präzise Angaben enthalten, die es der von der Haussuchung betroffenen Person ermöglichen, ausreichende Informationen zu der der Haussuchung zugrunde liegenden Strafverfolgung zu haben, damit ihr eine wirksame Beschwerde möglich ist, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen zu lassen (Kass., 11. Januar 2006, P.05.1371.F). Ein

Haussuchungsbeschluss muss Mindestangaben enthalten, die die Ausübung einer Kontrolle der Einhaltung des Anwendungsbereichs, den der Beschluss bestimmt, durch die Bediensteten, die ihn ausgeführt haben, ermöglichen (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Aydemir gegen Türkei*, § 98). Strafverfahren bilden ein Ganzes, was das Vorverfahren, darunter die Ermittlung, einschließt (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Dvorski gegen Kroatien*, § 76). Die vom Untersuchungsrichter eingeleiteten Schritte haben nämlich einen direkten Einfluss auf die Führung und die Fairness des nachfolgenden Verfahrens, einschließlich des Strafverfahrens (EuGHMR, 6. Januar 2010, *Vera Fernández-Huidobro gegen Spanien*, §§ 109 bis 111).

Die vom Untersuchungsrichter nach Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches ausgestellte Genehmigung muss folglich mit Gründen versehen sein, was es erfordert, dass darin insbesondere angegeben ist, inwiefern das Betreten eines bewohnten Bereichs notwendig ist, damit die Bediensteten der ANF ihren gesetzlichen Auftrag ausführen können. In ihr muss vermerkt sein, für welche Wohnung und in Bezug auf welche Personen sie ausgestellt wird. Der Untersuchungsrichter kann zudem seine Genehmigung mit den Modalitäten versehen, die ihm zweckmäßig erscheinen.

Diese verschiedenen Elemente ermöglichen es dem gegebenenfalls später angerufenen Richter, die Rechtmäßigkeit der vom Untersuchungsrichter ausgestellten Genehmigung zu prüfen.

B.12.4. Artikel D.140 des Umweltgesetzbuches legt fest, dass nur die Bediensteten der ANF, die einen Eid vor dem Gericht erster Instanz abgelegt haben, die gerichtspolizeilichen Befugnisse ausüben dürfen. Dementsprechend dürfen nur diese vereidigten Bediensteten mit der vorherigen Genehmigung des Untersuchungsrichters aufgrund des fraglichen Artikels D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches einen Wohnsitz betreten. Aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die Bediensteten der ANF den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten müssen und dass sie ausschließlich zur Ausübung ihres Auftrags handeln dürfen, wenn sie einen Wohnsitz betreten. Außerdem sind die Untersuchungsmittel, die sie bei der Ausübung dieser Befugnis verwenden dürfen, abschließend festgelegt und in Artikel D.146 des Umweltgesetzbuches eingegrenzt.

Zwar können die Bediensteten aufgrund von Artikel D.140 des Umweltgesetzbuches bei der Ausübung ihres Auftrags die öffentliche Macht anfordern und die fraglichen Bestimmungen

erlegen es dem Eigentümer oder dem Bewohner auf, den befugten Bediensteten freien Zugang zu ihrer Wohnung zu gewähren und geschlossene Schränke oder Schließfächer zu öffnen und ihnen so Unterstützung zu leisten. Artikel D.154 Nr. 2 des Umweltgesetzbuches sieht nämlich strafrechtliche Sanktionen für « denjenigen, der sich den Aufträgen der Bediensteten widersetzt oder sie behindert », was « einen Verstoß der zweiten Kategorie » darstellt, vor. Aufgrund von Artikel D.151 § 1 Absatz 3 wird ein solcher Verstoß mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von mindestens 100 EUR und höchstens 1 000 000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft. Wie die Wallonische Regierung anmerkt, erlauben es die fraglichen Bestimmungen den zuständigen Bediensteten aber weder, sich mit Gewalt oder Zwangsmitteln Zutritt zu einer Wohnung zu verschaffen, wenn die obligatorische Mitwirkung nicht gewährt wird, noch Einsicht in Dokumente zu fordern oder geschlossene Schränke oder Schließfächer zu öffnen, wenn der Eigentümer oder der Bewohner sich dem widersetzt. Wenn es die Umstände erfordern, obliegt es den zuständigen Bediensteten, den Sachverhalt beim Staatsanwalt anzuzeigen, der die für die Durchführung der Strafverfolgung notwendigen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Untersuchungsrichter befassen wird, um eine gerichtliche Haussuchung durchführen zu lassen.

B.12.5. Abgesehen von Ausnahmen dürfen vor fünf Uhr morgens und nach neun Uhr abends keinerlei Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1969 « zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen, Haussuchungen oder Freiheitsentziehungen vorgenommen werden dürfen »). Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches macht keine Ausnahme von diesem Grundsatz. Im Gegensatz zu dem, was in dem vorerwähnten Artikel D.145 Absatz 1 vorgesehen ist, der es den Bediensteten der ANF erlaubt, « zu jeder Zeit » die Räumlichkeiten zu betreten, die keinen Wohnsitz darstellen, ist in Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches der Zeitpunkt nicht präzisiert, zu dem das Betreten des Wohnsitzes erlaubt ist, aber er unterwirft dieses Untersuchungsmittel der Genehmigung durch einen Untersuchungsrichter, sodass es nicht zwischen neun Uhr abends und fünf Uhr morgens stattfinden kann.

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung, vorbehaltlich der in B.12.4 und B.12.5 erwähnten Auslegungen, in Anbetracht der Garantien, mit denen sie versehen ist, weder das Recht auf Achtung der Wohnung und des Privatlebens noch das Recht auf ein faires Verfahren unverhältnismäßig einschränkt.

B.14. Vorbehaltlich dieser Auslegungen ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.12.4 und B.12.5 erwähnten Auslegungen verstößt Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 5. Juni 2008 « über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich », nicht gegen die Artikel 10, 11, 15 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût